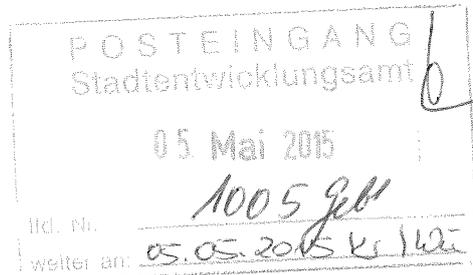




SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten  
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 · 06655 Weißenfels



Stadt Merseburg  
Stadtentwicklungsamt  
Stadtplanung  
Lauchstädter Straße 1 – 3  
06217 Merseburg

### Entwurf des neuaufzustellenden Flächennutzungsplanes der Stadt Merseburg

*Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB/öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB*

Weißenfels, 28.04.2015

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: Wü/ 25.03.2015  
(PE 27.03.2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd gibt es zum vorliegenden „Entwurf des neuaufzustellenden Flächennutzungsplanes der Stadt Merseburg“ - entsprechend der Stellungnahme vom 23.01.2014 - folgende Hinweise bzw. Forderungen:

Mein Zeichen: 11 a.3-21048-104/2015

Bearbeitet von:  
Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

Im vorliegenden Entwurf sind im naturschutzfachlichen Beiplan umfangreiche „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehen. Dabei wird ein enormer Flächenentzug durch Umnutzung von Ackerflächen in Wald oder Grünland geplant. Dies steht im starken Widerspruch zu den Interessen der Landwirtschaft.

E-Mail:  
Ines.Veith@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Nach § 15 LwG LSA<sup>1</sup> i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabensträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

TEL (03443) 280-0  
FAX (03443) 280-80

Daher muss während der Planungsphase auf die Prüfung von Möglichkeiten zur Ausweisung von Flächen im Innenbereich, u. a. Flächenrecycling, oder andere Alternativen, z. B. Windschutzstreifen zur Vermeidung von Winderosion, verwiesen werden.

E-Mail:  
Poststelle\_ALFF\_Sued@  
alff.mlu.sachsen-anhalt.de

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Flächennutzungsplan der heutigen Ortschaften Beuna (11.10.2002) und Geusa (11.01.2002) wurde bereits durch das ALFF Süd auf den Erhalt landwirtschaftlich genutzten Bodens verwiesen. Die in den damaligen Stellungnahmen gestellten Forderungen und Hinweise haben auch für den vorliegenden

Sprechzeiten:  
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr  
Di 13.30 - 17.00 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

<sup>1</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Flächennutzungsplan der Stadt Merseburg in Bezug auf die landwirtschaftlichen Aspekte volle Gültigkeit.

Für die geplanten Bauflächen, besonders für den Wohnungsbau an den Ortsrändern, wird wiederholt darauf hingewiesen, dass ein stärkeres Bepflanzen der Randbereiche an der Nahtstelle zwischen Wohngebieten und in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden angrenzenden Flächen- das zukünftige Konfliktpotential zwischen Wohnqualität und Ackernutzung stark herabsetzt, da Belastungen durch Staub, Lärm und Geruch deutlich gemindert werden können.

Im Interesse der Erhaltung und des sparsamen Umgangs der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sollte die Umwandlung zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise, entsprechend des realen Bedarfs erfolgen. Den Bewirtschaftern der jeweiligen Flächen ist der Termin des Entzuges rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekanntzugeben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15. Mai erfolgen kann.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Grünflächen oder geplante Waldflächen wird weiterhin aus o. g. Gründen absolut abgelehnt. Flächenhaften Kompensationsmaßnahmen kann nur zugestimmt werden, wenn es sich um minderwertige bzw. anthropogen beeinflusste Böden sowie Rest- oder Splitterflächen handelt, die landwirtschaftlich nur noch schwer nutzbar sind.

Bei allen Maßnahmen ist auch darauf zu achten, dass neben dem o. g. Bodenschutz die agrarstrukturellen Verhältnisse nicht verschlechtert werden. Dazu zählt u. a. die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen durch Wirtschaftswege und Feldzufahrten.

Grundsätzlich ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von allen Bau-, Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben eng zusammen zu arbeiten.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schüler  
Amtsleiterin